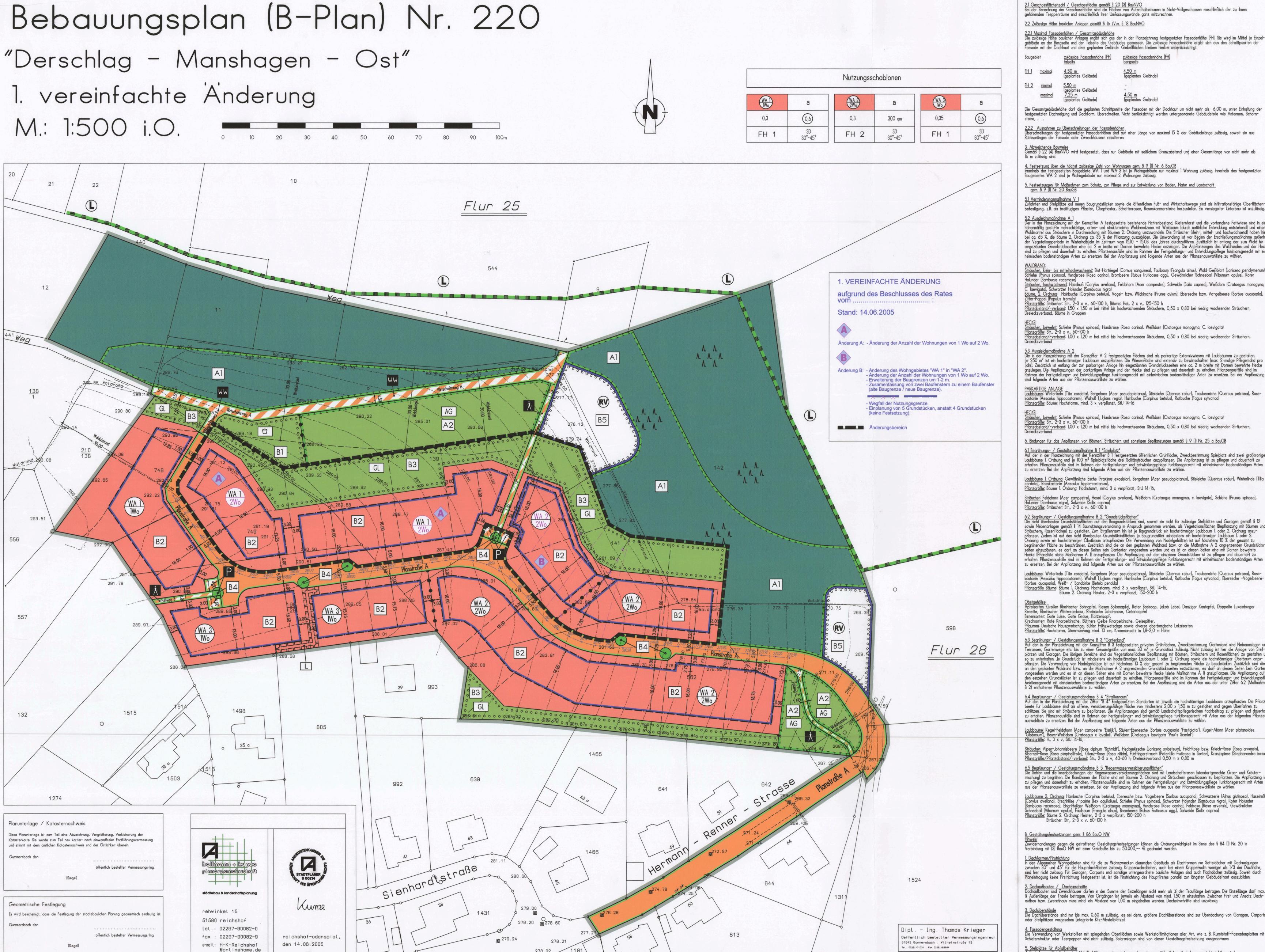
STADT GUMMERSBACH



Textliche Festsetzungen Planzeichenerklärung A. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB 1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) BauGB 1.1 Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO Gem. § 1(6) BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen nicht Bestandteil

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) mit Kennziffer Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) siehe "Textliche Festsetzungen" unter Ziffer A.4

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16, 17 BauNVO) Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß siehe "Textliche Festsetzungen" Ziffer A.2.1

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Private Grünfläche "Gartenland"

Zweckbestimmung: Private Grünfläche "Ausgleichsgrün

Zweckbestimmung: Öffentliche Grünfläche "Spielplatz

7. Flächen für Landwirtschaft und Wald

Natur und Landschaft (§ 9 Ab.s 1 Nr. 20 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses Zweckbestimmung: Regenwasserversickerungsfläche

Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Ausgleichsmaßnahme mit Kennziffer siehe 'Textliche Festsetzungen' unter Ziffer A.5.2 und A 5.3

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Begrünungs- und Gestaltungsmaßnahme mit Kennziffer siehe "Textliche Festsetzungen" unter Ziffer A.6.1 bis A.6.5

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzsrechtes

Begünstigte der Rechts: Stadt Gummersbach, angrenzende Grundstückseigentümer und sonstige Versorgungsträger

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Nutzungsschablone

B. Gestaltungsfestsetzungen gem. § 86 BauO NW

C. Planzeichen der Planunterlage / Vermassung

Straßenachse (nachrichtliche Übernahme Straßenbauvorentwurf)

der Straßenachse (nachrichtliche Übernahme Straßenbauvorentwurf)

Geplante Straßenhöhen in Meter (m) über Normal Null (ü.NN) im Bereich

— — — Geplante Grundstücksgenze (unverbindlicher Vorschlag)

4. Verkehrsflächen

5. Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

9. Sonstige Planzeichen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

GFZ / GF

30°-45° Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß

Max Zahlader Wohnyzgen

Höhe baulicher Anlagen Dachform/Dachneigung

Dachformen: SD: Satteldach

Flurstücksgrenzen

z.B. 139 Flurstücksnummern

276.00 Höhenschichtlinie

Bestandsböschung

276.84 Bestandshöhe über Normal Null (ü.NN)

Flächen für Wald

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Geschossfläche (GF)

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (Fassadenhöhe mit Kennziffer) siehe 'Textliche Festsetzungen' Ziffer A.2.2 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die Gesamtgebäudehöhe darf die geplanten Schnittpunkte der Fassaden mit der Dachhaut um nicht mehr als 6,00 m, unter Einhaltung der (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO) festgesetzten Dachneigung und Dachform, überschreiten. Nicht berücksichtigt werden untergeordnete Gebäudeteile wie Antennen, Schorn abweichende Bauweise siehe "Textliche Festsetzungen" unter Ziffer A.3

2.2.2 Ausnahmen zu Überschreitungen der Fassadenhöhen Überschreitungen der festgesetzten Fassadenhöhen sind auf einer Länge von maximal 15 % der Gebäudelänge zulässig, soweit sie aus Rücksprüngen der Fassade oder Zwerchhäusern resultieren. 3. Abweichende Bauweise Gemäß § 22 (4) BauNVO wird festgesetzt, dass nur Gebäude mit seitlichem Grenzabstand und einer Gesamtlänge von nicht mehr als

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) BauGB

4. Festsetzung über die höchst zulässige Zahl von Wohnungen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB Innerhalb der festgesetzten Baugebiete WA 1 und WA 3 ist je Wohngebäude nur maximal 1 Wohnung zulässig. Innerhalb des festgesetzten Baugebietes WA 2 sind je Wohngebäude nur maximal 2 Wohnungen zulässig.

5. Festsetzungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

5.1 Verminderungsmaßnahme V I Zufahrten und Stellplätze auf neuen Baugrundstücken sowie die öffentlichen Fuß- und Wirtschaftswege sind als infiltrationsfähige Oberflächen-befestigung, z.B. als breitfugiges Pflaster, Ökopflaster, Schotterrasen, Rasenkammersteine herzustellen. Ein versiegelter Unterbau ist unzulässig.

5.2 Ausgleichsmaßnahme A I
Der in der Planzeichnung mit der Kennziffer A festgesetzte bestehende Fichtenbestand, Kiefernforst und die vorhandene Fettwiese sind in eine höhenmäßig gestufte mehrschichtige, arten- und strukturreiche Waldrandzone mit Waldsaum (durch natürliche Entwicklung entstehend) und einem Waldmantel aus Sträuchern in Durchmischung mit Bäumen 2. Ordnung umzuwandeln. Die Sträucher (klein-, mittel- und hochwachsend) haben hierbei ca. 65 %, die Bäume 2. Ordnung ca. 35 % der Pflanzung auszubilden. Die Umwandlung ist vor Beginn der Erschließungsmaßnahme außerhalb der Vegetationsperiode im Winterhalbjahr im Zeitraum vom 15.10. – 15.03. des Jahres durchzuführen. Zusätzlich ist entlang der zum Wald hin eingezäunten Grundstücksseiten eine ca. 2 m breite mit Dornen bewehrte Hecke anzulegen. Die Anpflanzungen des Waldrandes und der Hecke sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege funktionsgerecht mit einheimischen bodenständigen Arten zu ersetzen. Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der Pflanzenauswahlliste zu wählen.

Sträucher, klein- bis mittelhochwachsend: Blut-Hartriegel (Cornus sanguinea), Faulbaum (Frangula alnus), Wald-Geißblatt (Lonicera periclymenum), Schlehe (Prunus spinosa), Hundsrose (Rosa canina), Brombeere (Rubus fruticosus agg.), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Roter C. laevigatal, Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

Bäume, 2. Ordnung: Hainbuche (Carpinus betulus), Vogel- bzw. Wildkirsche (Prunus avium), Eberesche bzw. Vo-gelbeere (Sorbus aucuparia),

Zitter- papel (Populus tremula)

Pflanzgröße: Sträucher: Str., 2-3 x v., 60-100 h, Bäume: Hei., 2 x v., 125-150 h
Pflanzabstand/-verband: 1,50 x 1,50 m bei mittel bis hochwachsenden Sträuchern, 0,50 x 0,80 bei niedrig wachsenden Sträuchern, Sträucher, bewehrt: Schlehe (Prunus spinosa), Hundsrose (Rosa canina), Weißdorn (Crataegus monogyna; C. laevigata)

Pflanzgröße: Str., 2–3 x v., 60–100 h

Pflanzabstand/-verband: 1,00 x 1,20 m bei mittel bis hochwachsenden Sträuchern, 0,50 x 0,80 bei niedrig wachsenden Sträuchern,

5.3 Ausgleichsmaßnahme A 2 Die in der Planzeichnung mit der Kennziffer A 2 festgesetzten Flächen sind als parkartige Extensivwiesen mit Laubbäumen zu gestalten Je 250 m² ist ein hochstämmiger Laubbaum anzupflanzen. Die Wiesenfläche sind extensiv zu bewirtschaften (max. 2-malige Pflegemahd pro Jahr). Zusätzlich ist entlang der zur parkartigen Anlage hin eingezäunten Grundstücksseiten eine ca. 2 m breite mit Dornen bewehrte Hecke anzulegen. Die Anpflanzungen der parkartigen Anlage und der Hecke sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege funktionsgerecht mit einheimischen bodenständigen Arten zu ersetzen. Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der Pflanzenauswahlliste zu wählen.

Laubbäume: Winterlinde (Tilia cordata), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Stieleiche (Quercus robur), Traubeneiche (Quercus petraea), Ross-kastanie (Aesculus hippocastanum), Walnuß (Juglans regia), Hainbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica)

Pflanzgröße: Bäume: Hochstamm, mind. 3 x verpflanzt, StU 14-16

Sträucher, bewehrt: Schlehe (Prunus spinosa), Hundsrose (Rosa canina), Weißdorn (Crataegus monogyna; C. laevigata)

Pflanzgröße: Str., 2–3 x v., 60–100 h

Pflanzabstand/-verband: 1,00 x 1,20 m bei mittel bis hochwachsenden Sträuchern, 0,50 x 0,80 bei niedrig wachsenden Sträuchern, 6. Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen 6.1 Begrünungs- / Gestaltungsmaßnahme B 1 "Spielplatz"

Auf der in der Planzeichnung mit der Kennziffer B 1 festgesetzten öffentlichen Grünfläche, Zweckbestimmung Spielplatz sind zwei großkronige Laubbäume 1. Ordnung und je 100 m² Spielplatzfläche drei Solitärsträucher anzupflanzen. Die Anpflanzung ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege funktionsgerecht mit einheimischen bodenständigen Arten zu ersetzen. Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der Pflanzenauswahlliste zu wählen. Laubbäume 1. Ordnung: Gewöhnliche Esche (Fraxinus excelsior), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Stieleiche (Quercus robur), Winterlinde (Tilia cordata), Rosskastanie (Aesculus hippo-castanum),

Pflanzgröße: Bäume 1. Ordnung: Hochstamm, mind. 3 x verpflanzt, StU 14-16, Sträucher: Feldahorn (Acer campestre), Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna, c. laevigata), Schlehe (Prunus spinosa), Holunder (Sambucus nigra), Salweide (Salix caprea)

<u>Pflanzgröße:</u> Sträucher: Str., 2–3 x v., 60–100 h

6.2 Begrünungs- / Gestaltungsmaßnahme B 2 "Grundstücksflächen"

Die nicht überbauten Grundstücksflächen auf den Baugrundstücken sind, soweit sie nicht für zulässige Stellplätze und Garagen gemäß § 12 sowie Nebenanlagen gemäß § 14 Baunutzungsverordnung in Anspruch genommen werden, als Vegetationsflächen (Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern, Rasenflächen) zu gestalten. Zum Straßenraum hin ist je Baugrundstück ein hochstämmiger Laubbaum 1. oder 2. Ordnung anzupflanzen. Zudem ist auf den nicht überbauten Grundstücksflächen je Baugrundstück mindestens ein hochstämmiger Laubbaum 1. oder 2. Ordnung sowie ein hochstämmiger Obstbaum anzupflanzen. Die Verwendung von Nadelgehölzen ist auf höchstens 10 % der gesamt zu begrünenden Fläche zu beschränken. Zusätzlich sind die an den geplanten Waldrand bzw. an die Maßnahme A 2 angrenzenden Grundstücksseiten einzuzäunen, es darf an diesen Seiten kein Gartentor vorgesehen werden und es ist an diesen Seiten eine mit Dornen bewehrte Hecke (Pflanzliste siehe Maßnahme A 1) anzupflanzen. Die Anpflanzung auf den einzelnen Grundstücken ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege funktionsgerecht mit einheimischen bodenständigen Arten zu ersetzen. Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der Pflanzenauswahlliste zu wählen.

Laubbäume: Winterlinde (Tilia cordata), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Stieleiche (Quercus robur), Traubeneiche (Quercus petraea), Ross-kastanie (Aesculus hippocastanum), Walnuß (Juglans regia), Hainbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica), Eberesche -Vogelbeere-(Sorbus aucuparia), Weiße-/ Sandbirke (Betula pendula) Pflanzgröße Bäume: Bäume 1. Ordnung: Hochstamm, mind. 3 x verpflanzt, StU 14-16, Bäume 2. Ordnung: Heister, 2-3 x verpflanzt, 150-200 h

Obstgenoize:
Apfelsorten: Großer Rheinischer Bohnapfel, Riesen Boikenapfel, Roter Boskoop, Jakob Lebel, Danziger Kantapfel, Doppelte Luxemburger Renette, Rheinischer Winterrambour, Rheinische Schafsnase, Ontarioapfel Birnensorten: Gute Luise, Gute Graue, Katzenkopf, Kirschsorten: Rote Knorpelkirsche, Büttners Gelbe Knorpelkirsche, Geisepitter,

Pflaumen: Deutsche Hauszwetschge, Bühler Frühzwetschge sowie diverse oberbergische Lokalsorten Pflanzgröße: Hochstamm, Stammumfang mind. 10 cm, Kronenansatz in 1,8-2,0 m Höhe

6.3 Begrünungs- / Gestaltungsmaßnahme B 3 "Gartenland"
Auf den in der Planzeichnung mit der Kennziffer B 3 festgesetzten privaten Grünflächen, Zweckbestimmung Gartenland sind Nebenanlagen und Terrassen, Gartenwege etc. bis zu einer Gesamtgröße von max. 30 m² je Grundstück zulässig. Nicht zulässig ist hier die Anlage von Stellplätzen und Garagen. Die übrigen Bereiche sind als Vegetationsflächen (Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern und Rasenflächen) zu gestalten und

so zu unterhalten. Je Grundstück ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum 1. oder 2. Ordnung sowie ein hochstämmiger Obstbaum anzupflanzen. Die Verwendung von Nadelgehölzen ist auf höchstens 10 % der gesamt zu begrünenden Fläche zu beschränken. Zusätzlich sind die an den geplanten Waldrand bzw. an die Maßnahme A 2 angrenzenden Grundstücksseiten einzuzäunen, es darf an diesen Seiten kein Gartentor vorgesehen werden und es ist an diesen Seiten eine mit Dornen bewehrte Hecke (siehe Maßnah-me A 1) anzupflanzen. Die Anpflanzung auf den einzelnen Grundstücken ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflegfunktionsgerecht mit einheimischen bodenständigen Arten zu ersetzen. Bei der Anpflanzung sind die Arten aus der unter Ziffer 6.2 (Maßnahme B 2) enthaltenen Pflanzenauswahlliste zu wählen.

6.4 Begrünungs- / Gestaltungsmaßnahme B 4 "Straßenraum"
Auf den in der Planzeichnung mit der Ziffer "B 4" festgesetzten Standorten ist jeweils ein hochstämmiger Laubbaum anzupflanzen. Die Pflanzbeete für Laubbäume sind als offene, versickerungsfähige Fläche von mindestens 2,00 x 1,50 m zu gestalten und gegen Überfahren zu schützen. Sie sind mit Sträuchern zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind gemäß Landschaftspflegerischem Fachbeitrag zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege funktionsgerecht mit Arten aus der folgenden Pflanzenauswahlliste zu ersetzen. Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der Pflanzenauswahlliste zu wählen.

Laubbäume: Kegel-Feldahorn (Acer campestre 'Elsrijk'), Säulen-Eberesche (Sorbus aucuparia 'Fastigiata'), Kugel-Ahorn (Acer platanoides 'Globosum'), Baum-Weißdorn (Crataegus x lavallei), Weißdorn (Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet') Sträucher: Alpen-Johannisbeere (Ribes alpinum 'Schmidt'), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Feld-Rose bzw. Kriech-Rose (Rosa arvensis), Bibernell-Rose (Rosa pimpinellifolia), Glanz-Rose (Rosa nitida), Fünffingerstrauch (Potentilla fruticosa in Sorten), Kranzspiere (Stephanandra incisa) Pflanzgröße/Pflanzabstand/-verband: Str., 2-3 x v, 40-60 h; Dreiecksverband 0,50 m x 0,80 m

6.5 Begrünungs- / Gestaltungsmaßnahme B 5 "Regenwasserversickerungsflächen"

Die Sohlen und die Innenböschungen der Regenwasserversickerungsflächen sind mit Landschaftsrasen (standortgerechte Gras- und Kräutermischung) zu begrünen. Die Randzonen der Fläche sind mit Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern geschlossen zu bepflanzen. Die Anpflanzung ist
zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege funktionsgerecht mit Arten
aus der Pflanzenauswahlliste zu ersetzen. Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der Pflanzenauswahlliste zu wählen. aubbäume 2. Ordnung: Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche bzw. Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Schwarzerle (Alnus glutinosa), Haselnuß Corylus avellana), Stechhülse /-palme [llex aquifolium], Schlehe (Prunus spinosa), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Roter Holunder Sambucus racemosa), Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Hundsrose (Rosa canina), Feldrose (Rosa arvensis), Gewöhnlicher

B. Gestaltungsfestsetzungen gem. § 86 BauO NW Zuwiderhandlungen gegen die getroffenen Gestaltungsfestsetzungen können als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 84 (1) Nr. 20 in Verbindung mit (3) BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

I. Dachformen/Firstrichtung In den Allgemeinen Wohngebieten sind für die zu Wohnzwecken dienenden Gebäude als Dachformen nur Satteldächer mit Dachneigungen zwischen 30° und 45° für die Hauptdachflächen zulässig. Krüppelwalmdächer, auch bei einem Krüppelwalm weniger als 1/3 der Dachhöhe, sind hier nicht zulässig. Für Garagen, Carports und sonstige untergeordnete bauliche Anlagen sind auch Flachdächer zulässig. Soweit durch Planeintragung keine Firstrichtung festgesetzt ist, ist die Firstrichtung des Hauptfirstes parallel zur längsten Gebäudefront auszubilden. 2. Dachaufbauten / Dacheinschnitte Dachaufbauten und Zwerchhäuser dürfen in der Summe der Einzellängen nicht mehr als ½ der Trauflänge betragen. Die Einzellänge darf max. ¾ Außenlänge der Traufe betragen. Von Ortgängen ist jeweils ein Abstand von mind. 1,50 m einzuhalten. Zwischen First und Ansatz Dachaufbau bzw. Zwerchhaus muss mind. ein Abstand von 1,00 m eingehalten werden. Dacheinschnitte sind unzulässig.

3. Dachüberstände Die Dachüberstände sind nur bis max. 0,60 m zulässig, es sei denn, größere Dachüberstände sind zur Überdachung von Garagen, Carports oder Stellplätzen vorgesehen (integrierte Kfz-Abstellplätze).

4. Fassadengestaltung
Die Verwendung von Werkstoffen mit spiegelnden Oberflächen sowie Werkstoffimitationen aller Art, wie z.B. Kunststoff-Fassadenplatten mit Schieferstruktur oder Teerpappen sind nicht zulässig. Solaranlagen sind von dieser Gestaltungsfestsetzung ausgenommen. 5. Stellplätze für Abfallbehälter Außerhalb von Gebäuden sind Abfallbehälter so unterzubringen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbar sind.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

(Hinweis: BPU-Aussch. = Bau-/ Planungs- und Umweltausschuss) Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss Dieser Bebauungsplan ist durch Beschluss des BPU-Aussch. vom 14.05.2003 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt worden. Der BPU-Aussch. hat am 22.07.2003 gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes auf die Dauer eines Monates öffentlich auszulegen. * 06.06.2005

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 13.07.05.... bis 15.08.05

Summersbach, den 22.08.2005

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat diesen, entsprechend seiner Beschlussfassung über Anregungen geänderten und ergänzten, Bebauungsplan am 06.09.05. gemäß § 7 Gemeindeordnung, § 10 BauGB und § 86 BauG NW als Satzung beschlossen.

Diese Ausfertigung stimmt mit dem Original-Bebauungsplan in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom06.09.2005

Rechtsgrundlagen

vom 20.12.1978 - ID 2 - 7120)

. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I. S. 2141) 2. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV. NW. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NW S. 439)
3. Planzeichenverordnung (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBI. I. S. 58) 4. Zeichenverordnung für Katasterwesen in Nordrhein-Westfalen (RdErl. des Innenministers

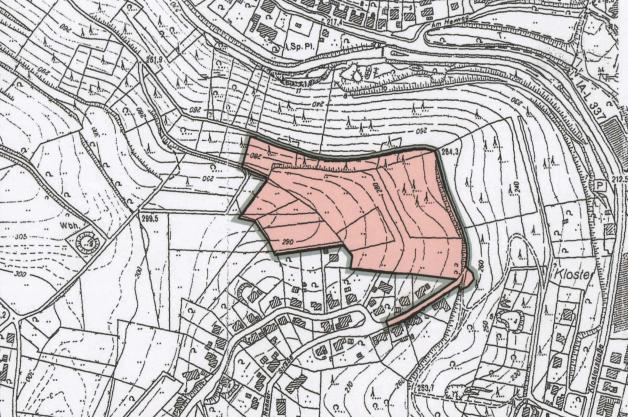
Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung Zu diesem Bebauungsplan gehört ein "Hydrogeologisches Gutachten" Zu diesem Bebauungsplan gehört ein "Landschaftspflegerischer Fachbeitrag"

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein "Städtebaulicher Vertrag"

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein "Erschließungsvertrag"

Ubersichtslageplan

M.: 1:5.000 i.O.



GUMMERSBACH

M.: 1:500 i.O.

Bebauungsplan Nr. 220

"Derschlag - Manshagen - Ost"